1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
79

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. März 1988	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 88	**Gesetz zur Änderung des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 312-5*	79
7. 3. 88	Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung ..... *GVBl. II 353-37*	80
29. 2. 88	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuerkennung einer der fachgebundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG ..... *Ändert GVBl. II 70-123*	81
29. 2. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums ..... *GVBl. II 320-101*	82
26. 1. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... *GVBl. II 320-102*	84

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes*)

Vom 10. März 1988

Artikel 1

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz — BrSHG) vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben."
2. § 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. März 1988

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister des Innern
Milde

*) Ändert GVBl. II 312-5

Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung*)

Vom 7. März 1988

Auf Grund der §§ 18 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Hebammen und Entbindungspflegern stehen für ihre beruflichen Leistungen im Rahmen der Hebammenhilfe gegenüber Selbstzahlern Vergütungen nach der Hebammenhilfe-Gebührenordnung vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662) mit der Maßgabe zu, daß die Gebühren für die im Gebührenverzeichnis genannten Leistungen bis zur Höhe des zweifachen Satzes berechnet werden dürfen.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung und der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Die einfachen Gebühren sind zu berechnen, wenn

1. die Zahlung der Gebühren aus öffentlichen Mitteln erfolgt,
2. nachweislich Minderbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochen- oder Familienhilfe haben, zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind.

(4) Vorschriften über die von den gesetzlichen Versicherungs- oder Leistungsträgern zu zahlenden Gebühren bleiben unberührt.

§ 2

Die Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen vom 11. Dezember 1984 (GVBl. I S. 329)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. März 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 353-37
[1]) GVBl. II 353-34

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuerkennung einer der fachgebundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG*)

Vom 29. Februar 1988

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuerkennung einer der fachgebundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG vom 29. Mai 1984 (GVBl. I S. 161), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Ministerium für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
2. In der Anlage 1 Nr. 2, 5, 11 und 13 und in der Anlage 2 Nr. 3 und Nr. 4 wird in der Spalte „Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule" jeweils das Wort „Berufspädagogik" angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Februar 1988

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) Ändert GVBl. II 70-123

Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums*)

Vom 29. Februar 1988

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a sowie 3 c und 4, Abs. 2 und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 30 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 9 Abs. 5 und des § 28 a des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 und des § 19 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
5. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamte des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11, Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 13 sowie Oberstudienräte ohne Funktionszulage (Besoldungsgruppe A 14) zu ernennen,
2. das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung der zu Nr. 1 bezeichneten Beamten in den Dienst des Landes Hessen nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. Beamte im Vorbereitungsdienst und Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 zu entlassen,
4. Beamte der Besoldungsgruppe A 1 bis A 16 in den Ruhestand zu versetzen,
5. Beamte im Vorbereitungsdienst und Beamte der Besoldungsgruppe A 1 bis A 16 nach §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist,
6. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
7. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
8. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 16
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,

   soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist,
9. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
10. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
11. nach § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16 die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben,

*) GVBl. II 320-101

12. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagegeld zu bewilligen,
13. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
14. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,
15. nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen und zu gewähren,
16. nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Bewilligung und die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

§ 2

Den Regierungspräsidenten wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Kultusminister den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

§ 3

(1) Die Regierungspräsidenten sind befugt, für ihren Geschäftsbereich

1. nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung,
2. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung,
3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden

zu entscheiden.

(2) Die Regierungspräsidenten führen die Personalhauptakten der Beamten ihres Geschäftsbereiches und weisen die Beamten ihres Geschäftsbereiches nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein.

§ 4

Den Staatlichen Schulämtern werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 14 ohne Funktionsamt nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes innerhalb ihres Geschäftsbereiches abzuordnen und zu versetzen,
2. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes für Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 14 ohne Funktionsamt
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen.

§ 5

Dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung werden für seinen Geschäftsbereich, soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
3. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen.

§ 6

Den dem Kultusminister nach Abschnitt V des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 2. Juni 1987 (GVBl. I S. 95) unmittelbar nachgeordneten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagegeld zu bewilligen,
2. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
3. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,
4. nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Bewilligung und die Gewährung von Trennungsgeld bis zur Dauer eines Jahres zu entscheiden.

§ 7

Die dem Kultusminister unmittelbar nachgeordneten Dienststellen führen die Personalhauptakten der Beamten ihres Geschäftsbereiches, soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Für die Leiter der dem Kultusminister unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 5 Nr. 1 und 3, § 6 und § 7 dem Kultusminister vorbehalten.

§ 9

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 29. Januar 1975 (GVBl. I S. 21)[1], zuletzt geändert durch Anordnung vom 9. Dezember 1982 (GVBl. I S. 298),
2. die Anordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten bei Widersprüchen gegen die Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 6. Mai 1975 (GVBl. I S. 98)[2],
3. die Anordnung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche in Einstellungsverfahren für Lehramtsbewerber und für Bewerber mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen oder arbeitstechnischen Fächern vom 7. Dezember 1984 (GVBl. I S. 355)[3].

§ 10

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Februar 1988

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

[1] GVBl. II 320-55
[2] GVBl. II 300-13
[3] GVBl. II 320-88

Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 26. Januar 1988

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 30 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2 und des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 a des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
5. des § 96 Satz 2 auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298),
6. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82),

wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Präsidenten der Universitäten und den Rektoren der Kunsthochschulen und Fachhochschulen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

*) GVBl. II 320-102

1. Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 12 nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 12
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 83a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
5. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
6. nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung des Trennungsgeldes zu entscheiden,
7. nach § 16 der Urlaubsverordnung die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen.

(2) Den Präsidenten der Universitäten wird darüber hinaus die Befugnis übertragen,

1. Hochschulassistenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten auf eigenes Verlangen zu entlassen,
2. Hochschulassistenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden.

(3) Den Regierungspräsidenten werden für den Bereich der Studienkollegs für ausländische Studierende übertragen

1. für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 16 die in Abs. 1 und in Abs. 2 Nr. 3 aufgeführten Befugnisse,
2. die Befugnis, Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 16 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

§ 2

Den Präsidenten
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
der Justus Liebig-Universität Gießen
und
der Philipps-Universität Marburg
wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 die Übernahme einer Nebentätigkeit in Form eines Unterrichtsauftrages bei den am jeweiligen Universitätsklinikum bestehenden Schulen zur Ausbildung des medizinischen Heil- und Hilfspersonals im Umfang von bis zu vier Wochenstunden anzuordnen oder zu genehmigen.

§ 3

Dem Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein,
dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Wiesbaden
und
der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Bad Homburg v. d. Höhe
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 78 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
3. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
4. nach § 16 der Urlaubsverordnung die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen.

§ 4

Den Leitern der dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (Abschnitt VI des Beschlusses über die Zuständigkeit

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 280

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 2. Juni 1987, GVBl. I S. 95) werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagegeld zu bewilligen,
2. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
3. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,
4. nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung des Trennungsgeldes bis zur Dauer eines Jahres zu entscheiden,
5. nach § 2 der Dienstjubiläumsverordnung die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren vollendet haben.

§ 5

Die Leiter der dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (Abschnitt VI des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 2. Juni 1987, GVBl. I S. 95) führen die Personalhauptakten der Beamten ihres Geschäftsbereichs, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Für die Leiter der dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (Abschnitt VI des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 2. Juni 1987, GVBl. I S. 95) bleibt die Befugnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 7, § 3 Nr. 2 bis 4, § 4 Nr. 1 bis 5 und § 5 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

§ 7

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1988

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt